# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

| Nr. 61 | MONTAG, DEN 22. DEZEMBER | 1997 |
|---|---|---|


Inhalt


| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 16. 12. 1997 | Verordnung über die Veränderungssperre Langenhorn 51 – Gewerbegebiet westlich der Straße Langenhorner Chaussee (Langenhorner Chaussee 491) – | 595 |
| 16. 12. 1997 | Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen | 597 |
| — | Druckfehlerberichtigung | 598 |


## Verordnung über die Veränderungssperre Langenhorn 51 – Gewerbegebiet westlich der Straße Langenhorner Chaussee (Langenhorner Chaussee 491) –

Vom 16. Dezember 1997

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Teilfläche des Bebauungsplan-Gebietes Langenhorn 51 (Gewerbegebiet westlich der Straße Langenhorner Chaussee – Grundstück Langenhorner Chaussee 491; Flurstück 8411 der Gemarkung Langenhorn – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) vom 1. Januar 1998 bis zum 28. Januar 1999 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.

2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Dezember 1997.

# Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen

Vom 16. Dezember 1997

Auf Grund von § 43 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

§ 1

Die Zulassungszahlen für die Zulassung zur Ausbildung am Studienkolleg nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 1. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 332) werden wie folgt festgesetzt:

1. Kurse für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber:

1.1 Fachkurs T
Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge ..... 23 Plätze je Ausbildungsbeginn

Fachkurs M
Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge ..... 23 Plätze je Ausbildungsbeginn

Fachkurs W
Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge ..... 23 Plätze je Ausbildungsbeginn

Fachkurs S/G
Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge ..... 23 Plätze je Ausbildungsbeginn

1.2 Zur Vorbereitung auf die Studiengänge, für die die größte Anzahl an Zulassungsanträgen fristgerecht und vollständig eingegangen ist, wird ein weiterer Fachkurs mit 23 Plätzen je Ausbildungsbeginn eingerichtet.

2. Kurse für deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber:
46 Plätze je Ausbildungsbeginn

3. Kurse für Aussiedlerinnen und Aussiedler:
46 Plätze je Ausbildungsbeginn

§ 2

Die Zulassungszahlen für die Zulassung zur Ausbildung an der Fachschule für Gestaltung – Gewandmeister – nach der Zulassungsordnung für die Fachschule für Gestaltung – Gewandmeister – vom 15. Juni 1993 mit der Änderung vom 25. Juli 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 122, 1995 Seiten 177, 185) werden wie folgt festgesetzt:

Ausbildung zum Damen-Gewandmeister und zur Damen-Gewandmeisterin ..... 14 Plätze je Ausbildungsbeginn

Ausbildung zum Herren-Gewandmeister und zur Herren-Gewandmeisterin ..... 10 Plätze je Ausbildungsbeginn

Hamburg, den 16. Dezember 1997.

**Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung**

## Druckfehlerberichtigung

In § 1 Nummer 1.14 der Fünften Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 2. Dezember 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 534) muß die Tarifnummer „162.0“ richtig „**1162.0**“ heißen.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.

Anlage zur Verordnung
über die Veränderungssperre

# Langenhorn 51

- Gewerbegebiet westlich der Straße
Langenhorner Chaussee
(Langenhorner Chaussee 491) -
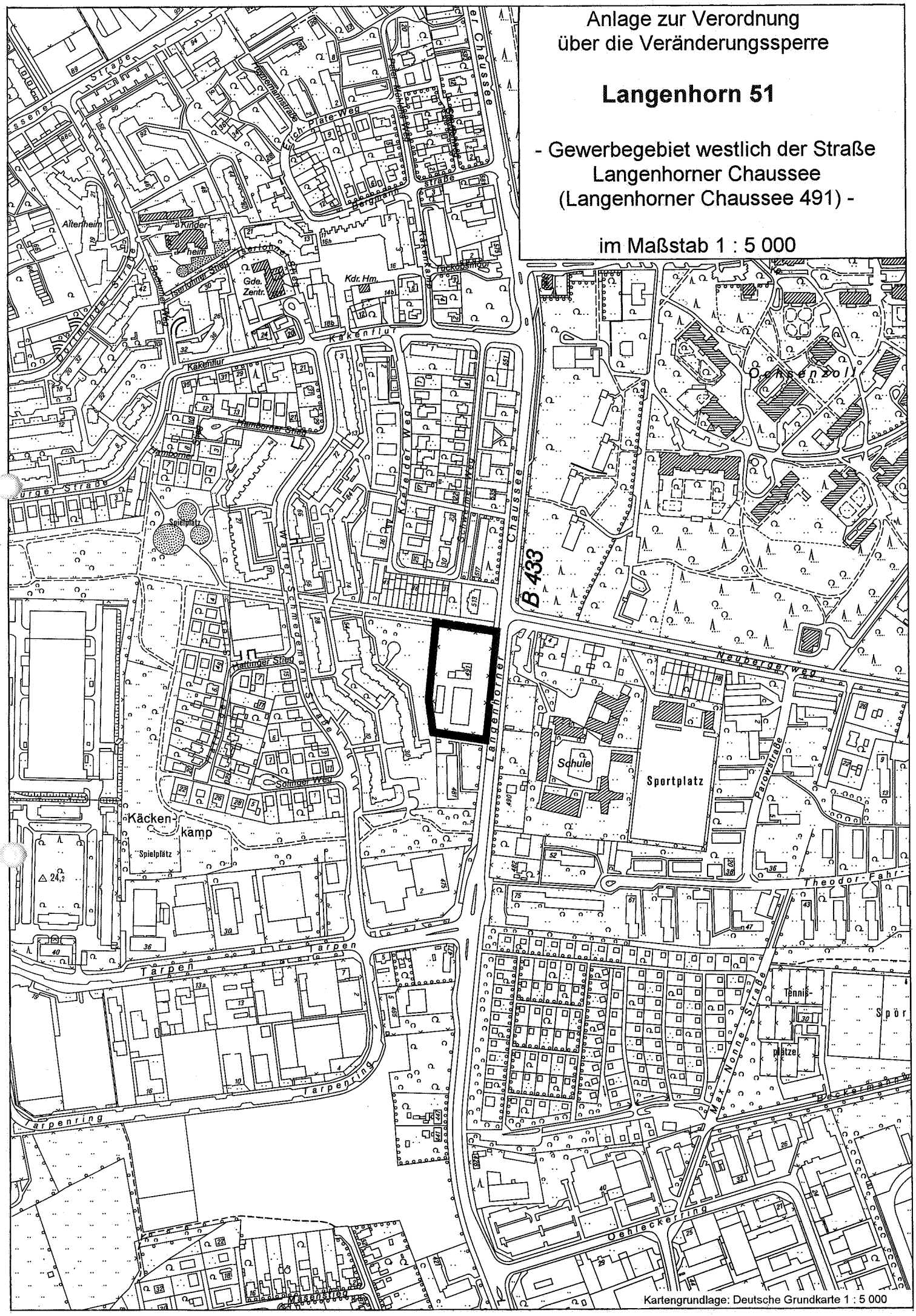
im Maßstab 1 : 5 000